

Antwort auf die vorstehenden Ausführungen

Autor(en): **Gillardon, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1932)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seien. Er spricht die Vermutung aus, das Bündnis von 1471 habe dem Herzog von Österreich „besonders augenscheinlich zeigen sollen, daß die Zehn Gerichte nicht so ganz verlassen dastanden und noch unabhängige Freunde im Rücken hatten“. Wenn aber die Zehn Gerichte schon seit 1455 Glied des bündnerischen Gesamtstaates gewesen wären, so wären ihm die beiden andern Bünde auch sicher zu der gleichen Hilfeleistung verpflichtet gewesen, wie sie im Bündnis von 1471 festgesetzt ist, und das wäre selbstverständlich auch dem Herzog von Österreich bekannt gewesen. Er hätte sich durch eine bloße Demonstration nicht imponieren lassen, und die Bündner hätten, wenn es ihnen ums Demonstrieren zu tun gewesen wäre, ihr allgemeines Bündnis, wenn es ein solches gegeben hätte, erneuern und verstärken können, das wäre wohl ebenso wirksam gewesen und hätte doch unbedingt näher gelegen. In Wirklichkeit liegt nun aber nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß das Bündnis von 1471 nicht die erste direkte und für die Folgezeit bis 1524 allein maßgebende Verbindung zwischen dem Oberen und dem Zehngerichten-Bund gewesen ist. Hätte es sich bloß um die Erneuerung oder Ausgestaltung eines schon bestehenden Bundesverhältnisses gehandelt, so wäre das in der Urkunde gesagt. Es ist meines Erachtens ein gewagtes Spiel, einem in seiner Existenz und geschichtlichen Bedeutung unangefochten dastehenden Bündnis den in der Urkunde ausgesprochenen Sinn zu nehmen oder umzudeuten, bloß um eine Stütze für ein anderes Bündnis, dessen Existenz zum allermindesten sehr problematisch ist, zu gewinnen. Freilich spricht Herr Dr. Gillardon nur eine Vermutung aus. Sie ist aber das einzige, was er zum Beweis der sachlichen Vereinbarkeit des Bündnisses von 1471 mit dem von ihm angenommenen allgemeinen Bund von 1455, durch den der Gesamtstaat Gemeiner Drei Bünde begründet worden sein soll, ins Feld zu führen vermag.

Antwort auf die vorstehenden Ausführungen.

Von Dr. P. Gillardon, Staatsarchivar, Chur.

Auf die neuerliche Einsendung von Herrn Dr. Liver sei mir an Hand seines mir überlassenen Manuskripts erlaubt, in möglicher Kürze zu antworten.

Was die innere Begründung der Möglichkeit eines gemeinsamen Bündnisses im Jahr 1455 anbelangt, glaubte ich mich in meinem Vortrag ziemlich ausführlich geäußert zu haben, so daß eine Wiederholung bereits Gesagten untunlich schien, zumal mein Vortrag im „Monatsblatt“ jedem zur Verfügung stand. Daß sich der Zehngerichtebund durch das Bündnis von 1450 nicht als Glied der Drei Bünde fühlte, zeigt seine Vermittlerrolle bei den Friedensverhandlungen nach der Schamserfehde. Das Bündnis von 1440 resp. 24. Juli 1455 fiel für ihn überhaupt nicht in Betracht; so ist nicht einzusehen, warum ein Bündnis aller drei Bünde damals nicht hätte stattfinden können.

Die früheren Teilbündnisse einzelner Gerichte und Talschaften des Obern Bundes spielen für das Verhältnis der Drei Bünde zu einander keine Rolle, sie sind rein interner Natur innerhalb des Obern Bundes. Dagegen kann das Bündnis von 1425 als Sonderbündnis herangezogen werden; es wäre neben dem von 1450 das einzige bekannte, nachdem dasjenige von 1440 resp. 24. Juli 1455 zum „alten pundt“ erhoben werden soll.

Herr Dr. Liver will nun auch Artikel 31 des Bundesbriefes vom 23. September 1524, nach dem „alle verpflichten pündtnisse und verschribungen, so wir dry pündt gemainlich oder ain pundt wider den andern besigelt und gelegt haben“, umdeuten und sie nicht auf die gemeinsamen Bündnisse bezogen wissen, sondern auf sonstige Verabredungen zwischen den Drei Bünden. Als solche konnte ich in C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, und F. Jecklin, Materialien, einzig die Verordnung betreffend die im Felde liegende Mannschaft von 1486 und den Pensionenbrief von 1500 feststellen. Die erste stellt eine Art Kriegsordnung dar, die mit Bündnisfragen und Politik nichts zu tun hat und meines Wissens auch nie aufgehoben wurde. Ganz sicher ist dies vom Pensionenbrief von 1500, der auch nach 1524 in Geltung blieb und während des ganzen 16. Jahrhunderts und auch später eine große Rolle spielte, also nicht für tot und ab erklärt wurde wie die in Artikel 31 des Bundesbriefes vom 23. September 1524 erwähnten Bündnisse und Verpflichtungen.

Weiter soll ich mich selbst widerlegt haben mit der Stelle aus dem Schreiben von Davos an Chur vom 8. August 1479. Ich habe dieses Beispiel absichtlich gewählt, weil dabei nur ein gemeinsamer, alle drei Bünde umfassender Bundestag gemeint sein kann, da die Einberufung von Chur an Davos im Auftrage des Obern

Bundes erfolgte, also alle drei Bünde umfaßte und daher nur auf Grund gemeinsamer Bestimmungen über die Abhaltung gemeinsamer Bundestage festgesetzt werden konnte. Die von Herrn Dr. Liver angeführten zwei Schreiben von 1469 vom Obern Bund an Chur zur Ansetzung eines Tages betreffen nur diese zwei Bünde und wurden also auch nur auf Grund der Bestimmungen ihres wahrscheinlich später erweiterten Sonderbündnisses von 1440 resp. 24. Juli 1455 angesetzt.

Der Pensionenbrief führt, wie die von Herrn Dr. Liver zitierte Stelle zeigt, die Bündnisse und Verpflichtungen nur ganz allgemein auf, ohne einen einzigen besonders zu nennen.

Auch über den Zeitraum der fast 70 Jahre von 1455 bis 1524, während dem die Drei Bünde ohne gemeinsamen Bundesbrief einen Staat gebildet haben sollen, habe ich mich in meinem Vortrag ausgelassen, wobei ich zum Schluß kam, daß an eine Bundesvereinigung, die zwar faktisch, aber nicht förmlich bestanden hätte, wie die Herren Archivar Kind und Dr. Jecklin meinten, auch nur schwer zu glauben sei. An dieser Meinung halte ich auch jetzt fest.

Am Bestehen des Bündnisses vom 23. März 1471 zwischen dem Obern und Zehngerichte-Bund habe ich, wie mir Herr Dr. Liver vorhält, meines Wissens nie gerüttelt, es liegt also auch kein gewagtes Spiel meinerseits vor. Dieses Bündnis ist durch das im Staatsarchiv liegende Originalpergament genügend erhärtet, als daß daran irgendein Zweifel aufsteigen könnte. Ich habe in meiner letzten Entgegnung im Gegenteil auf die große Schwierigkeit der Erklärung eines allgemeinen Bundes neben diesem Sonderbündnis hingewiesen und sie durch die Zeitumstände zu erklären versucht. Es wären freilich auch andere Lösungen möglich gewesen, wie sie Herr Dr. Liver erwähnt. Warum sie nicht gewählt wurden, geht aus den vorhandenen Quellen nicht hervor, wie denn überhaupt die damaligen Vorgänge in den Drei Bünden eben infolge dieser sehr lückenhaften Quellen nicht bis in den hintersten Winkel aufgehellert werden können.
